

14.03.97

R - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

A. Zielsetzung

Das Gesetz dient der Umsetzung des auf Grund der Vorarbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission in das Grundgesetz neu eingefügten Artikels 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG durch entsprechende Verfahrensvorschriften.

Es schafft ferner eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Zulassung von Rundfunk, Fernsehen und Film zu den Verhandlungen des Bundesverfassungsgerichts und - in Umsetzung des Volkszählungsurteils (BVerfGE 65, 1 ff.) - klare bereichsspezifische Regelungen für den Zugang nicht am Verfahren beteiligter Dritter zu in den Akten befindlichen Daten.

Die Besoldung des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts ist im Hinblick auf Aufgaben und Funktion dieses Amtes im Vergleich zum Präsidentenamt anzupassen.

B. Lösung

1. Der Entwurf regelt das Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG als Variante der abstrakten Normen-

Fristablauf: 25.04.97

kontrolle und erweitert dementsprechend die für dieses Verfahren geltenden Vorschriften des Zehnten Abschnitts des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes.

2. Im Hinblick auf die Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens werden - abweichend von der Regel des § 169 Satz 2 GVG - Fernseh-, Rundfunk- und Filmaufnahmen zu Beginn der mündlichen Verhandlung und bei der Urteilsverkündung zugelassen; zum Schutz des Persönlichkeitsrechts Betroffener oder eines ordnungsgemäßen Verfahrensablaufs kann das Bundesverfassungsgericht diese Aufnahmen ganz oder teilweise untersagen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen.
3. Durch bereichsspezifische Regelungen werden Akteneinsicht und -auskunft für nicht am Verfahren beteiligte Dritte normiert (§§ 35 a bis c); Auskunft oder Einsicht erhalten danach:
 - öffentliche Stellen für Zwecke der Rechtspflege oder die in § 14 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 6 bis 9 und Abs. 3 BDSG genannten Zwecke,
 - nichtöffentliche Stellen (insbesondere Privatpersonen), soweit sie ein berechtigtes Interesse darlegen.

Die Erteilung von Auskünften geht der Akteneinsicht grundsätzlich vor. Soweit das Bundesverfassungsgerichtsgesetz keine abweichende Regelung trifft, gilt das Bundesdatenschutzgesetz.

4. Die Bemessungsgrundlage für das Amt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird durch entsprechende Änderung des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts angemessen angehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Anhebung der Bemessungsgrundlage für das Amt des Vizepräsidenten erhöhen sich die Ausgaben des Bundes ab 1998 um voraussichtlich ca. 40.100 DM jährlich, zuzüglich der späteren höheren Aufwendungen für die Versorgungskosten des Vizepräsidenten und seiner Hinterbliebenen. Dieser Betrag errechnet sich - auf der Grundlage der für 1996 gültigen Besoldungstabelle - aus der Erhöhung des Grundgehalts und des Ortszuschlages (Stufe 2); zukünftige Erhöhungen der Beamtensoldung führen zu einer entsprechenden Mehrbelastung, auch im Versorgungshaushalt.

2. Vollzugsaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine

14.03.97

R - Fz - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 14. März 1997

031 (121) - 103 02 - Bu 7/97 (NA 1)

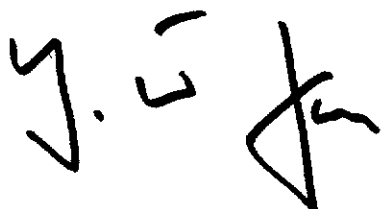
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.



Fristablauf: 25.04.97

**Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes
und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder
des Bundesverfassungsgerichts**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) wird wie folgt geändert:

1. In § 13 wird nach Nr. 6 folgende Nr. 6 a eingefügt:

"6 a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a des Grundgesetzes),"
2. In § 14 Abs. 2 wird die Angabe "§ 13 Nr. 1 bis 5, 7 bis 9, 12 und 14" durch die Angabe "§ 13 Nr. 1 bis 5, 6 a bis 9, 12 und 14" ersetzt.
3. a) In § 15 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

"(3) Nach Beginn der Beratung einer Sache können weitere Richter nicht hinzutreten. Wird der Senat beschlußunfähig, muß die Beratung nach seiner Ergänzung neu begonnen werden."

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
4. Die Überschrift des II. Teils wird wie folgt gefaßt:

"II. Teil. Verfassungsgerichtliches Verfahren"
5. Vor § 17 wird folgende Überschrift eingefügt:

"Erster Abschnitt. Allgemeine Verfahrensvorschriften"

6. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

"§ 17 a

(1) Abweichend von § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes sind Ton- und Fernseh-Rundfunkaufnahmen sowie Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder der Veröffentlichung ihres Inhalts zulässig

1. in der mündlichen Verhandlung, bis das Gericht die Anwesenheit der Beteiligten festgestellt hat,
2. bei der öffentlichen Verkündung von Entscheidungen.

(2) Zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Beteiligten oder Dritter sowie eines ordnungsgemäßen Ablaufs des Verfahrens kann das Bundesverfassungsgericht die Aufnahmen nach Absatz 1 oder deren Übertragung ganz oder teilweise ausschließen oder von der Einhaltung von Auflagen abhängig machen."

7. § 23 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Der Vorsitzende oder, wenn eine Entscheidung nach § 93 c in Betracht kommt, der Berichterstatter, stellt den Antrag dem Antragsgegner, den übrigen Beteiligten sowie den Dritten, denen nach § 27 a Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird, unverzüglich mit der Aufforderung zu, sich binnen einer zu bestimmenden Frist dazu zu äußern.

8. Nach § 27 wird folgender neuer § 27 a eingefügt:

"§ 27 a

Das Bundesverfassungsgericht kann sachkundigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben."

9. Nach § 35 wird folgender Zweiter Abschnitt eingefügt:

"Zweiter Abschnitt.
Akteneinsicht außerhalb des Verfahrens

§ 35 a

Betreffen außerhalb des Verfahrens gestellte Anträge auf Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts personenbezogene Daten, so gelten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes, soweit die nachfolgenden Bestimmungen keine abweichende Regelung treffen.

§ 35 b

(1) Auskunft aus oder Einsicht in Akten des Bundesverfassungsgerichts kann gewährt werden

1. Öffentlichen Stellen, soweit dies für Zwecke der Rechtspflege erforderlich ist oder die in § 14 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 6 bis 9 und Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Voraussetzungen vorliegen,
2. Privatpersonen und anderen nicht-öffentlichen Stellen, soweit sie hierfür ein berechtigtes Interesse darlegen; Auskunft und Akteneinsicht sind zu versagen, wenn der Betroffene ein schutzwürdiges Interesse an der Versagung hat. § 16 Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes findet keine Anwendung; die Erteilung der Auskunft und die Gewährung der Akteneinsicht sind in der Akte zu vermerken.

Auskunft oder Akteneinsicht kann auch gewährt werden, soweit der Betroffene eingewilligt hat.

(2) Akteneinsicht kann nur gewährt werden, wenn unter Angabe von Gründen dargelegt wird, daß die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung der Aufgaben der die Akteneinsicht begehrenden öffentlichen Stelle (Absatz 1 Nr. 1) oder zur Wahrnehmung des berechtigten Interesses der die Aktenein-

sicht begehrenden Privatperson oder anderen nicht-öffentlichen Stelle (Absatz 1 Nr. 2) nicht ausreichen würde oder die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde.

(3) Aus beigezogenen Akten, die nicht Aktenbestandteil sind, dürfen Auskünfte nur erteilt werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der Stelle nachweist, um deren Akten es sich handelt; gleiches gilt für die Akteneinsicht.

(4) Die Akten des Bundesverfassungsgerichts werden nicht übersandt. An öffentliche Stellen können sie übersandt werden, wenn diesen gemäß Absatz 2 Akteneinsicht gewährt werden kann oder wenn einer Privatperson aufgrund besonderer Umstände dort Akteneinsicht gewährt werden soll.

§ 35 c

Das Bundesverfassungsgericht darf in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren zu den Akten gelangte personenbezogene Daten für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren nutzen."

10. Die Überschrift des III. Teils wird wie folgt gefaßt:

"III. Teil. Einzelne Verfahrensarten"

11. Die Überschrift des Zehnten Abschnitts wird wie folgt gefaßt:

"Zehnter Abschnitt. Verfahren in den Fällen des § 13 Nr. 6 und Nr. 6 a"

12. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter "einer der Antragsberechtigten" durch die Wörter "der Antragsteller" ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Der Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a des Grundgesetzes ist nur zulässig, wenn der Antragsteller ein Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 des Grundgesetzes für nichtig hält; der Antrag kann auch darauf gestützt werden, daß der Antragsteller das Bundesgesetz wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des Artikels 75 Abs. 2 GG für nichtig hält."

13. § 77 wird wie folgt gefaßt:

"§ 77

Das Bundesverfassungsgericht gibt

1. in den Fällen des § 76 Abs. 1 dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung, bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit von Bundesrecht auch den Landesregierungen und bei Meinungsverschiedenheiten über die Gültigkeit einer landesrechtlichen Norm der Volksvertretung und der Regierung des Landes, in dem die Norm verkündet wurde,
2. in den Fällen des § 76 Abs. 2 dem Bundestag, dem Bundesrat, der Bundesregierung sowie den Volksvertretungen und Regierungen der Länder

innen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung."

Artikel 2

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung findet Anwendung auf Anträge gemäß Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a des Grundgesetzes, die nach dem 14. November 1994 gestellt wurden.

Artikel 3

Das Gesetz über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 1964 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 werden nach dem Wort "Höhe" die Wörter "von eineinsechstel" eingefügt.
2. In § 1 b werden nach dem Wort "eineindrittel" die Wörter ", der Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts eineinsechstel" eingefügt.

Artikel 4

Artikel 3 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Aufgrund der Vorarbeiten der Gemeinsamen Verfassungskommission wurde Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG in das Grundgesetz eingefügt. Er ist durch entsprechende Verfahrensvorschriften umzusetzen. Bei dieser Gelegenheit wird das Bundesverfassungsgerichtsgesetz ergänzt um Bestimmungen über die Öffnung der mündlichen Verhandlung und der Urteilsverkündung für Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen, bereichsspezifische Regelungen für Aktenauskunft und Akteneinsicht außerhalb des Verfahrens und eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung der Schriftsätze an vom Bundesverfassungsgericht zur Verbreiterung seiner Entscheidungsgrundlage gehörte sachkundige Dritte. Ferner wird die Vorschrift über das Hinzutreten weiterer Richter bei Beratungen in unvollständiger Senatsbesetzung (bisher § 26 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts) in das Gesetz aufgenommen.

1. Verfahrensvorschriften zur Umsetzung des Artikels 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG:

Nach der Erweiterung des Katalogs der Zuständigkeiten des Bundesverfassungsgerichts um Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG muß das Bundesverfassungsgerichtsgesetz um die notwendigen Verfahrensregelungen ergänzt werden.

Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a wurde durch Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3146) in das Grundgesetz eingefügt. Das Bundesverfassungsgericht entscheidet danach künftig auch bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 (bzw. des Artikels 75 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2 oder des Artikels 105 Abs. 2 in Verbindung mit Artikel 72 Abs. 2) GG entspricht. Die Erweiterung des Zuständigkeitskatalogs ist

eine Konsequenz aus der gleichzeitigen Neufassung des Artikels 72 Abs. 2 GG; die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes wurden mit dem Ziel geändert, die Justitiabilität der "Bedürfnisklausel" durch das Bundesverfassungsgericht zu verbessern.

Bei dem neuen Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG handelt es sich um eine Variante der abstrakten Normenkontrolle. Dies folgt (mittelbar) aus Artikel 72 Abs. 2 GG, wonach der Bund im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung das Gesetzgebungsrecht (nur) hat, wenn die dort beschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind. Erläßt der Bundestag ein Gesetz, für dessen Regelungen er keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, so ist das Gesetz nichtig. Die richtige Verfahrensart für die Entscheidung über dieses Gesetz ist die abstrakte Normenkontrolle. Die ergänzenden Verfahrensregelungen werden daher durch eine Erweiterung des 10. Abschnittes des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes getroffen.

Notwendig sind ferner die Bestimmung der Zuständigkeit eines Senats (des Zweiten Senats) und eine Übergangsregelung für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängig gewordene Verfahren.

2. Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in Teilen der mündlichen Verhandlung und bei Urteilsverkündungen:

Die Novelle stellt durch ausdrückliche gesetzliche Regelung die bisher umstrittene Frage der Zulässigkeit von Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen in der mündlichen Verhandlung und bei der Verkündung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts klar. Dabei handelt es sich um eine den Besonderheiten des bundesverfassungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung tragende Ausnahmenvorschrift, die die im übrigen uneingeschränkt fortgeltende Bestimmung des § 169 Satz 2 GVG unberührt läßt.

- a) Für das verfassungsgerichtliche Verfahren gibt es besondere gesetzliche Vorschriften über die Zulässigkeit von Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen während der mündlichen Verhandlung bzw. der Urteilsverkündung bisher nicht. Nach § 17 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes (BVerfGG) "sind hinsichtlich der Öffentlichkeit ... die Vorschriften der Titel 14 bis 16 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden." Nach § 169 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind "Ton- und Filmaufnahmen zum Zwecke der öffentlichen Vorführung oder Veröffentlichung ihres Inhalts ... unzulässig". Für die Fachgerichtsbarkeit ist anerkannt, daß es sich bei dieser Vorschrift um ein zwingendes gesetzliches Verbot handelt, von dem weder der Vorsitzende noch das Gericht eine Ausnahme zulassen können, auch nicht für die Urteilsverkündung (vgl. BGHSt 22, S. 83). Für das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht werden jedoch aufgrund der nach § 17 gebotenen "entsprechenden" Anwendung Ausnahmen von § 169 Satz 2 GVG in Betracht gezogen. Es wird die Auffassung vertreten, der Gesetzgeber habe der Rechtsanwendung Spielraum lassen wollen, damit den Besonderheiten des verfassungsgerichtlichen Verfahrens Rechnung getragen werden könne; jedenfalls, soweit der Schutzzweck des § 169 Satz 2 GVG nicht berührt sei - insbesondere in den nicht dem materiellen Rechtsschutz einzelner Bürger dienenden klassischen Verfassungsstreitigkeiten - sei das Verbot seinem Sinn gemäß nicht anwendbar (Hund in Umbach/Clemens, Mitarbeiterkommentar zum Bundesverfassungsgerichtsgesetz, § 17, Rdn. 12, 18 ff.). Diese Auslegung des geltenden Rechts ist allerdings umstritten (kritisch u.a.: Klein in Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Stand: Dezember 1993, § 17, Rdn. 6 mit Fn. 7). Daher ist eine ausdrückliche gesetzliche Regelung angezeigt.

- b) Das Bundesverfassungsgericht läßt - mit bestimmten Einschränkungen - Rundfunk-, Fernseh- und Filmaufnahmen zu Beginn der mündlichen Verhandlung und bei Urteilsverkündungen zu. Einzelheiten ergeben sich aus den "Einstweiligen Rahmenbedingungen für Pressevertreter sowie Rundfunk- und Fernsehanstalten", die im Mai 1993 vom Zweiten Senat erlassen wurden, bzw. aus den "Vorläufigen Rahmenbedingungen des Ersten Senats für Vertreter der Presse sowie der öffentlichen und privaten Hörfunk- und Fernsehanstalten" vom 24. November 1993.
- c) Im Hinblick auf die Besonderheiten des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ist es sachgerecht, auf der Grundlage dieser Praxis ausdrückliche Ausnahmen von dem im übrigen uneingeschränkt weitergeltenden Verbot des § 169 Satz 2 GVG zuzulassen.

§ 169 Satz 2 GVG ist durch das Gesetz zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes (StPÄG) vom 19. Dezember 1964 (BGBl. I S. 1067) eingefügt worden. Er gilt über das Strafverfahren hinaus für alle Verhandlungen, auf die das Gerichtsverfassungsgesetz anwendbar ist (MünchKommGVG-Wolf, § 169, Rdn. 44; vgl. BT-Drs. IV/1020, S. 34). Kernanliegen des § 169 Satz 2 GVG sind der Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts aller Prozeßbeteiligten und die Sicherung der Wahrheitsfindung im Prozeß. Den Prozeßparteien, den Zeugen und Sachverständigen sollen über die - bereits durch den Grundsatz der Öffentlichkeit bestimmte - Prozeßsituation hinausgehende Belastungen erspart werden. Die in der Begründung des Regierungsentwurfs (BT-Drs. IV/178) enthaltene Aussage, insbesondere der noch nicht verurteilte Angeklagte solle nicht "in einer oft unerträglichen Weise in das Scheinwerferlicht einer weiten Öffentlichkeit" gezerrt werden, gilt in gleicher Weise für die übrigen Prozeßbeteiligten und in anderen Verfahrensarten. Die Prozeßparteien, Zeugen und Sachverständigen sollen

während ihrer Aussagen nicht abgelenkt werden oder sich in Verhalten und Aussagen auf die Anwesenheit von Hörfunk und Fernsehen einstellen müssen. Zeugen sollen nicht - entgegen dem Gedanken der § 243 Abs. 2 StPO, § 394 Abs. 1 ZPO - über die Aussagen bereits vernommener Zeugen unterrichtet werden. § 169 Satz 2 GVG dient so dem grundrechtlich geschützten Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort (Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 GG), aber auch dem Recht auf ein faires Verfahren (vgl. BVerfG, Beschluß der 3. Kammer des Ersten Senats vom 11. Januar 1996 - 1 BvR 2623/95) und dem Schutz einer geordneten Rechtspflege. Insbesondere dem Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts dient die Erstreckung des Verbots aus § 169 Satz 2 GVG auf Urteilsverkündungen.

Auf die Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht können diese Gesichtspunkte nicht uneingeschränkt übertragen werden.

Der durch die Aufnahme und öffentliche Übertragung der Verfahrensbeteiligten in Wort und Bild mögliche Eingriff in ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht hat in aller Regel nicht dieselbe Tiefe wie in den Verfahren vor den Fachgerichten. Die Prozeßbeteiligten sind regelmäßig nicht in ihrer Privatssphäre betroffen, sondern als Organwalter, Prozeßvertreter oder sonstige Personen des öffentlichen Lebens. Dies gilt sowohl für die klassischen Verfassungsstreitigkeiten (abstrakte Normenkontrolle, Organstreit, Bund-Länder-Streit), die - regelmäßig ohne Bezug auf den Einzelnen - verfassungsrechtliche Rechtsfragen zum Gegenstand haben, als auch für die dem Rechtsschutz des einzelnen Bürgers dienenden Verfassungsbeschwerdeverfahren. Sofern in Verfassungsbeschwerdeverfahren überhaupt mündlich verhandelt wird - dies geschieht nur in Ausnahmefällen (vgl. § 94 Abs. 5 BVerfGG) - stehen auch hier allgemeine verfassungsrechtliche Fragestellungen im Vordergrund.

Das Bundesverfassungsgericht ist Verfassungsorgan. Verfahren, in denen mündlich verhandelt wird, betreffen gewöhnlich Verfassungsfragen von erheblicher politischer Bedeutung, die nicht selten zuvor in der Öffentlichkeit breit und mit großem Engagement diskutiert worden sind; die darin ergehenden Entscheidungen haben weitreichende, für die politische Wirklichkeit der Bundesrepublik Deutschland häufig richtungsweisende Folgen. Dem entspricht ein erhebliches Interesse der Öffentlichkeit an diesen Verfahren und den darin ergangenen Entscheidungen.

Die vorstehenden Gesichtspunkte rechtfertigen die Öffnung des Beginns der mündlicher Verhandlung und der Urteilsverkündung des Bundesverfassungsgerichts für die mittelbare Öffentlichkeit. Eine Beeinflussung des Gangs der Verhandlung wird dadurch ausgeschlossen, daß Rundfunk, Film und Fernsehen nur bis zur Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten zugelassen sind. Sofern im Einzelfall gleichwohl Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts der Verfahrensbeteiligten, der in der Verhandlung auftretenden Personen oder Dritter oder des Verfahrensablaufs zu befürchten sind, kann das Bundesverfassungsgericht dem dadurch entgegenwirken, daß es die Rundfunk-, Fernseh- und Filmberichterstattung gar nicht, nur zum Teil oder nur unter Auflagen zuläßt.

3. Zugang zu in Akten des Bundesverfassungsgerichts enthaltenen personenbezogenen Daten für verfahrensübergreifende Zwecke; Datenschutz bei der Zustellung von Schriftsätzen:

- a) Der Entwurf ergänzt das Bundesverfassungsgerichtsgesetz um bereichsspezifische Regelungen für den Zugang zu in den Verfahrensakten des Gerichts enthaltenen Daten für verfahrensübergreifende (verfahrensfremde) Zwecke.

Werden Informationen aus Akten für außerhalb des Verfahrens liegende Zwecke nicht am Verfahren beteiligten Dritten zugänglich gemacht, ist - soweit davon personenbezogene Daten erfaßt werden - das informationelle Selbstbestimmungsrecht desjenigen, um dessen in den Akten befindliche Daten es sich handelt, betroffen. Die Weitergabe von Informationen aus verfassungsgerichtlichen Akten ist allerdings kein ausschließlich datenschutzrechtliches Problem. Daneben können gerichtsorganisatorische und verfahrensbezogene Belange zu berücksichtigen sein, etwa das Interesse von Gericht und Beteiligten an einem beschleunigten Verfahrensablauf, möglicherweise auch Belange der Geheimhaltung der beteiligten Staatsorgane.

- aa) Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz kennt in § 20 nur das Akteneinsichtsrecht der Beteiligten des jeweiligen verfassungsgerichtlichen Verfahrens, das sich unmittelbar aus dem verfassungsrechtlichen Anspruch auf Verwirklichung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ableitet, den Beteiligten eine effektive Mitwirkung bei der gerichtlichen Wahrheitsfindung ermöglichen und sie vor "Überraschungsentscheidungen" schützen soll (Umbach/Dollinger in Umbach/Clemens, BVerfGG, § 20, Rdn. 2).
- bb) Anträge nicht am Verfahren beteiligter Dritter auf Zugang zu in den Akten des Bundesverfassungsgerichts enthaltenen Informationen werden bislang auf der Grundlage der entsprechenden Vorschriften in der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. § 24 Abs. 4 Satz 2 und Abs. 5, § 35 Abs. 1 und Abs. 2 sowie § 35 a der Geschäftsordnung in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 18. Dezember 1995, BGBl. I 1996, S. 474) und - soweit dabei die Übermittlung personenbezogener Daten infrage steht - des Bundesdatenschutzge-

setzes (BDSG) behandelt. Dieses gilt, soweit spezielle Regelungen für das verfassungsgerichtliche Verfahren nicht bestehen, auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesverfassungsgericht (vgl. § 1 Abs. 4 Satz 1 BDSG), unabhängig davon, ob es sich im einzelnen um Rechtsprechung oder (Gerichts-)Verwaltung handelt (vgl. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 BDSG). Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten aus den beim Bundesverfassungsgericht geführten Akten außerhalb des konkreten Verfahrens an Dritte sind de lege lata §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 14 BDSG anzuwenden.

- cc) Diese Bestimmungen des BDSG erweisen sich jedoch für die beim Bundesverfassungsgericht anfallenden Vorgänge zum einen als nicht ausreichend, zum anderen als schwer handhabbar, da sie auf die Übermittlung von Daten aus Gerichtakten nicht zugeschnitten sind. In dem in § 15 Abs. 1, § 14 Abs. 2 BDSG enthaltenen Katalog der Zwecke, zu denen Daten an öffentliche Stellen übermittelt werden dürfen, fehlt es an einer ausdrücklichen Regelung für den in der Praxis des Bundesverfassungsgerichts häufigsten Fall der Übermittlung an Gerichte und Justizbehörden für Zwecke der Rechtspflege; ferner fehlt es an Regelungen zu der Frage, in welcher Weise die Übermittlung der Daten erfolgen soll (Auskunft, Akteneinsicht, Aktenüber-sendung).

Zur Ergänzung des Bundesdatenschutzgesetzes für Vorgänge des Bundesverfassungsgerichts kann nicht auf Regelungen in der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts zurückgegriffen werden. Die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten setzt voraus, daß der Gesetzgeber den Verwendungszweck bereichsspezifisch und präzise bestimmt; die Verwendung der Daten ist auf den gesetzlich be-

stimmten Zweck begrenzt. Angesichts der Gefahren der automatisierten Datenverarbeitung ist ein - amtshilfefester - Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich (BVerfGE 65, 1, 46); dabei schützt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht nur vor den Gefahren der automatischen Datenverarbeitung, sondern generell vor staatlicher Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten (BVerfGE 78, 77, 84). Auch der einfachrechtliche Gesetzesvorbehalt des § 4 Abs. 1 BDSG läßt eine Ergänzung des BDSG durch Geschäftsordnungsbestimmungen nicht zu. Die Weitergabe von Informationen aus den Akten ist, soweit sich darin personenbezogene Daten befinden, Datenverarbeitung (§ 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 5 Satz 3 Nr. 3 BDSG), die nach § 4 Abs. 1 BDSG grundsätzlich nur zulässig ist, wenn das BDSG selbst oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder anordnet. Die "andere Rechtsvorschrift" muß eine Rechtsnorm im materiellen Sinne mit unmittelbarer Außenwirkung, also Gesetz, Rechtsverordnung oder autonome Satzung sein (Walz in Simitis u.a., BDSG, 4. Auflage 1994, § 4 Rdn. 9 und 10); eine autonome Regelungsbefugnis des Bundesverfassungsgerichts zur normativen Verfahrensgestaltung wird jedoch abgelehnt (Hund in Umbach/Clemens, BVerfGG, Rdn. 2 und 10 vor §§ 17 ff., vgl. auch Wand, Fragen zu einer Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts, Festschrift für Gebhard Müller, 1970, S. 569).

- dd) Um den Regelungsaufwand innerhalb des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes möglichst gering zu halten, wird es nur um die Regelungen ergänzt, in denen vom BDSG abgewichen werden muß; im Übrigen verbleibt es beim BDSG.

- b) Durch Ergänzung des § 23 Abs. 2 und Aufnahme eines neuen § 27 a wird ferner eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung von Schriftsätzen und darin enthaltene Daten an vom Bundesverfassungsgericht gehörte sachkundige Dritte geschaffen.

4. Besetzung der Senate bei der Beratung

Aus der Geschäftsordnung (§ 26) in das Gesetz übernommen wird das Verbot des Hinzutritts weiterer Richter im Fall der in unvollständiger Senatsbesetzung begonnenen oder fortgesetzten Beratung (§ 15 Abs. 3). Die Vorschrift konkretisiert den gesetzlichen Richter. Im Hinblick auf Art. 101 Abs 1 Satz 2 GG ist daher eine gesetzliche Regelung derjenigen in der Geschäftsordnung vorzuziehen. Der Grundgedanke des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG erfordert es, daß sich der gesetzliche Richter im Einzelfall möglichst eindeutig aus einer allgemeinen Norm ergibt (vgl. BVerfGE 63, 77, 79; st. Rspr.).

5. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Infolge der Anhebung der Bemessungsgrundlage für das Amt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts erhöhen sich die Ausgaben des Bundes ab 1998 um voraussichtlich ca. 40.100 DM jährlich, zuzüglich der späteren höheren Aufwendungen für die Versorgungskosten des Vizepräsidenten und seiner Hinterbliebenen. Dieser Betrag errechnet sich - auf der Grundlage der für 1996 gültigen Besoldungstabelle - aus der Erhöhung des Grundgehaltes und des Ortszuschlages (Stufe 2). Zukünftige Erhöhungen der Beamtenbesoldung führen zu einer entsprechenden Mehrbelastung, auch im Versorgungshaushalt.

Aus den übrigen im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen ergeben sich keine Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte.

B. Die Vorschriften im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 13)

Im Hinblick auf die Ergänzung des Artikels 93 Abs. 1 GG muß auch die korrespondierende Vorschrift des § 13 über die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts entsprechend erweitert werden. Selbstverständlich besteht die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG, § 13 Nr. 6 a auch in den Fällen, in denen andere Vorschriften des Grundgesetzes auf die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG verweisen (Artikel 75 Abs. 1, Artikel 105 Abs. 2 GG); einer ausdrücklichen Erwähnung im Text der Grundgesetznorm oder des § 13 bedarf dies nicht.

Zu Nr. 2 (§ 14 Abs. 2)

Einem Antrag nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG liegt der Sache nach eine Bund-Länder-Streitigkeit zugrunde. Daher wird die Zuständigkeit des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts, der auch in den anderen Bund-Länder-Streitigkeiten zu entscheiden hat, begründet.

Zu Nr. 3 (§ 15 Abs. 3)

Mit dieser Vorschrift wird die bisher in § 26 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts enthaltene Regelung in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz übernommen. Die Bestimmung regelt die Senatsbesetzung bei Beratung und Entscheidung. Sie legt für den Fall der Beratung in unvollständiger Senatsbesetzung - sei es, daß die Beratung bereits mit weniger als 8 Richtern begonnen wurde, sei es, daß während der Beratung Richter ausgeschieden sind - fest, daß keine weiteren Richter zu der Beratung hinzutreten dürfen; wird der Senat ergänzt, weil eine

Fortsetzung der Beratung wegen Unterschreitens des gesetzlichen Quorums (§ 15 Abs. 2 Satz 1) nicht mehr möglich ist, so ist die Beratung neu zu beginnen.

Zu Nr. 4 und 5 (II. Teil, Erster Abschnitt)

Die Vorschriften über den Zugang zu Daten in Verfahrensakten für verfahrensfremde Zwecke werden als Teil der für alle Verfahrensarten geltenden allgemeinen Vorschriften in einem eigenen Abschnitt des II. Teils den besonderen Verfahrensvorschriften des III. Teils mit vorangestellt. Die bisherigen Allgemeinen Verfahrensvorschriften des II. Teils werden zum Ersten Abschnitt des II. Teils. Die Überschrift des II. Teils war entsprechend zu ändern.

Zu Nr. 6 (§ 17 a)

Durch die Vorschrift wird von dem im übrigen uneingeschränkt fortgeltenden Verbot des § 169 Satz 2 GVG für das bundesverfassungsgerichtliche Verfahren - teilweise - abgewichen.

In A b s a t z 1 wird die mittelbare Öffentlichkeit (Rundfunk, Fernsehen und Film, die Vorschrift greift insoweit die Terminologie des § 169 Satz 2 GVG auf) ausdrücklich zum Beginn der mündlichen Verhandlung und zur Verkündung von Entscheidungen zugelassen. Dies gilt jedoch nicht für die gesamte in § 169 Satz 2 GVG erfaßte mündliche Verhandlung, sondern betrifft nur den Zeitraum von der Eröffnung der Verhandlung durch den Vorsitzenden bis zum Abschluß der Feststellung über die Anwesenheit der Beteiligten, ferner die öffentliche Verkündung von Entscheidungen, in der Praxis also Urteilsverkündungen. Im übrigen, d.h. während der eigentlichen mündlichen Verhandlung zu Zulässigkeit und Begründetheit des jeweiligen Antrags, bleibt es bei dem Verbot des § 169 Satz 2 GVG auch im verfassungsgerichtlichen Verfahren. Der Gang der mündlichen Verhandlung selbst wird so von sachwidrigen, auf das Erfor-

dernis der Medienwirksamkeit zurückgehenden Einflüssen freigehalten.

A b s a t z 2 räumt dem Gericht die Möglichkeit ein, im Einzelfall zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter - insbesondere des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von am Verfahren beteiligten Privatpersonen - die nach Absatz 1 zulässigen Aufnahmen oder deren Übertragung ganz oder teilweise zu untersagen, oder den mit der uneingeschränkten Zulassung elektronischer Medien möglicherweise verbundenen Beeinträchtigungen Verfahrensbeteiligter oder des Verfahrensablaufs (wozu insbesondere der Verhandlungsablauf gehört) durch Auflagen zu begegnen. In Betracht kommt damit auch der Ausschluß einzelner Sendeanstalten oder Medienvertreter, von denen wegen Nichtbefolgung von Auflagen eine Gefahr für die in Absatz 2 genannten Rechtsgüter ausgeht. Als Auflagen möglich sind etwa Anweisungen über Anzahl und Standort der Kameras oder die Zulassung nur unter der Voraussetzung, daß sich die beteiligten Fernseh- und Rundfunkanstalten auf gemeinsame Aufnahmen einigen (Poolbildung). Dafür kann das Bundesverfassungsgericht als Grundlage der Entscheidung im einzelnen Verfahren - wie bisher - in Richtlinien des jeweiligen Senats oder in der Geschäftsordnung allgemeine Grundsätze aufstellen.

Zu Nr. 7 (§ 23 Abs. 2)

Die Ergänzung des §§ 23 Abs. 2 ist Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 27 a (vgl. unten Nr. 9); sie bezieht die dort genannten - in der Praxis besonders in Verfassungsbeschwerdeverfahren um Stellungnahme gebetenen - Dritten in den Kreis derjenigen mit ein, denen die Antragsschriften unter Fristsetzung zur Äußerung zuzuleiten sind.

Zu Nr. 8 (§ 27 a)

§ 27 a schafft für die Praxis des Bundesverfassungsge-

richts, zur Verbreiterung seiner Entscheidungsgrundlage über den Kreis der Beitritts- und Äußerungsberechtigten hinaus auch sachkundigen Dritten (z.B. gesellschaftlichen Gruppen, Verbänden) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (vgl. auch § 22 Abs. 4, § 41 der Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts), eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage. Die vom Bundesverfassungsgericht nach dieser Vorschrift im Einzelfall - und von Verfahren zu Verfahren unterschiedlich - um Stellungnahme gebetenen sachkundigen Dritten erhalten dadurch keine den in §§ 77, 82 Abs. 1 und 3, § 83 Abs. 2, §§ 84, 85 Abs. 2, §§ 88 und 94 Abs. 1 genannten Äußerungsberechtigten vergleichbare verfahrensrechtliche Stellung, insbesondere keine eigenen prozessualen Rechte.

Zu Nr. 9 (Zweiter Abschnitt. Akteneinsicht außerhalb des Verfahrens)

Im Zweiten Abschnitt des II. Teils werden die Vorschriften über den Zugang zu den beim Bundesverfassungsgericht geführten Akten und den darin enthaltenen Daten für verfahrensfremde Zwecke zusammengefaßt. Die Bestimmungen dienen dem Schutz des informationellen Selbstbestimmungsrechts derjenigen, über die sich personenbezogene Daten in den Akten befinden (Betroffene), aber auch dem Ausgleich der auf Akteneinsicht gerichteten Interessen mit den verfahrensbezogenen Belangen des Gerichts oder der Verfahrensbeteiligten.

zu § 35 a: Gesetzessystematisch gehen die neugeschaffenen Bestimmungen des Zweiten Abschnitts davon aus, daß hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch das Bundesverfassungsgericht die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes gelten (vgl. Allgemeiner Teil, 3. c), soweit nicht spezielle Regelungen, insbesondere diejenigen des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes, zur Anwendung kommen. Dies stellt § 35 a klar. In §§ 35 b und c werden die für den Zugang zu den Akten des Bundesverfassungsgerichts erforderlichen, auf

die dort vorhandenen Gegebenheiten zugeschnittenen Spezialregelungen geschaffen; soweit dabei personenbezogene Daten betroffen sind, sind ergänzend die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes anzuwenden.

zu § 35 b: Die Vorschrift regelt den Zugang zu in den Akten des Bundesverfassungsgerichts befindlichen Informationen für öffentliche Stellen sowie Privatpersonen und andere nicht-öffentliche Stellen (vgl. § 2 BDSG).

Da Verfahrensbeteiligte nach § 20 ein Recht auf Akteneinsicht haben, kann § 35 b nur die Gewährung von Auskünften oder Akteneinsicht an nicht am Verfahren beteiligte - öffentliche und private - Stellen betreffen. Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz definiert den Begriff des Beteiligten nicht allgemein; Beteiligter ist aber jedenfalls, wer nach dem Recht der maßgeblichen Verfahrensart als Antragsteller, Antragsgegner oder dem Verfahren rechtswirksam Beigetretener in dem betreffenden Verfahren Anträge stellen kann, sowie der Verfassungsbeschwerdeführer (vgl. Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 20, Rdn. 11; Umbach/Dollinger in Umbach/Clemens, BVerfGG, § 20, Rdn. 7). § 35 b gilt auch für die Erteilung von Informationen aus Akten an die früheren Beteiligten nach Abschluß des Verfahrens, da mit Beendigung des verfassungsgerichtlichen Verfahrens das Recht auf Akteneinsicht nach § 20 erlischt (Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, BVerfGG, § 20, Rdn. 13; Umbach/Dollinger in Umbach/Clemens, BVerfGG, § 20, Rdn. 11).

Ziel der Gewährung von Auskünften oder Akteneinsicht nach § 35 b ist die Übermittlung der in den Akten befindlichen Informationen für verfahrensfremde Zwecke. Die Vorschriften erfassen daher nicht die Übersendung von Schriftsätzen an die nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz Äußerungsberechtigten (vgl. §§ 77, 82 Abs. 1 und 3, §§ 83 Abs. 2, §§ 84, 85 Abs. 2, §§ 88 und 94 Abs. 1) oder sachkundige Stellen, denen das Bundesverfassungsgericht zur Verbreiterung seiner Entscheidungsgrundlage Gelegenheit zur Stel-

lungnahme gibt (vgl. § 27 a neu, § 22 Abs. 4, § 41 Abs. 1 der Geschäftsordnung). In diesen Fällen werden die von den Beteiligten eingereichten Schriftsätze zur Vorbereitung einer Äußerung oder Stellungnahme übersandt, die dem Fortgang des Verfahrens dienen soll.

Der Anspruch des Betroffenen auf Information über die zu seiner eigenen Person gespeicherten Daten richtet sich nicht nach § 35 b, sondern nach § 19 BDSG.

Nach A b s a t z 1 werden Informationen aus Akten durch Auskunft oder durch Akteneinsicht zugänglich gemacht, wobei die Auskunft der Akteneinsicht grundsätzlich vorgeht (vgl. dazu Absatz 2). Absatz 1 regelt zunächst die Voraussetzungen, die sowohl für die Erteilung einer Auskunft als auch für die Gewährung von Akteneinsicht vorliegen müssen. Er unterscheidet danach, ob die Informationen an öffentliche (§ 2 Abs. 1 bis 3 BDSG) oder an nicht-öffentliche Stellen (§ 2 Abs. 4 BDSG), insbesondere Privatpersonen, zu übermitteln sind. Soweit öffentliche Stellen (in der Praxis Gerichte und Behörden) Auskunft oder Akteneinsicht beantragen, werden entsprechend den Anforderungen des Volkszählungsurteils (BVerfGE 65, 1, 46) die Zwecke der Datenübermittlung im einzelnen geregelt. Der praktisch bedeutsamste Fall der Übermittlung für Zwecke der Rechtspflege wird - anders, als dies in § 14 Abs. 2 BDSG der Fall ist - ausdrücklich erwähnt. Dies betrifft in erster Linie die Übermittlung von Informationen an Gerichte, aber auch an Behörden, soweit sie funktional im Rahmen der Rechtspflege tätig werden; dazu gehören auch die zur Strafverfolgung tätige Polizei und die Finanzbehörden, soweit sie bei Steuerstraftaten als Ermittlungsbehörden tätig sind (§ 386 Abs. 2, § 399 Abs. 1 AO) sowie die Ordnungswidrigkeiten (vgl. § 46 Abs. 2 OWiG) verfolgenden Behörden. Daneben können öffentliche Stellen Auskünfte aus den Akten unter den Voraussetzungen des § 14 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 6 bis 9 BDSG erhalten; die Aufnahme von § 14 Abs. 3 BDSG in den Gesetzestext stellt klar, daß eine Datenübermittlung insbesondere auch für die Zwecke der Rechnungsprüfung (§§ 95,

100 BHO) zulässig ist. Mangels entsprechender Anwendungsfälle werden § 14 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und 5 BDSG nicht in das Bundesverfassungsgerichtsgesetz übernommen; sie finden wegen des abschließenden Charakters der bereichsspezifischen Regelung in § 35 b Abs. 1 Nr. 1 daneben auch keine Anwendung. Nr. 2 (Einwilligung des Betroffenen) ist in § 35 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich erwähnt.

Entsprechend dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsprinzip werden Informationen aus den Akten nur zugänglich gemacht, soweit dies für den jeweiligen Zweck erforderlich ist; dies ergibt sich für den Zweck "Rechtspflege" ausdrücklich aus dem Text des § 35 b Abs. 1 Nr. 1, im übrigen aus der Verweisung auf die in § 14 Abs. 2 Nr. 4, Nr. 6 bis 9 BDSG genannten Voraussetzungen, die jeweils den Grundsatz der Erforderlichkeit mit enthalten. Die Regelung geht davon aus, daß diese Voraussetzung ohne nähere Darlegung vorliegt, wenn die Aktenauskunft oder -einsicht von den genannten Stellen mit der entsprechenden Zweckbestimmung begehrt wird. Die Erforderlichkeit ist von der die Auskunft oder Akteneinsicht begehrenden Stelle zu prüfen (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BDSG).

Die Regelung für die Übermittlung von Informationen an sonstige Stellen (§ 2 Abs. 4 BDSG), insbesondere Privatpersonen, lehnt sich an § 16 Abs. 1 Nr. 2 BDSG an. Berechtigtes Interesse im Sinne des § 35 b Abs. 1 Nr. 2 kann auch die Durchführung wissenschaftlicher Forschung sein. Sofern die für den Zweck der wissenschaftlichen Forschung begehrten Informationen personenbezogene Daten enthalten, gilt § 40 BDSG. Zur Entlastung des Bundesverfassungsgerichts wird die Anwendung des § 16 Abs. 3 BDSG, wonach der Betroffene - d.h. jeder Betroffene - grundsätzlich von der Übermittlung seiner Daten an nicht-öffentliche Stellen zu unterrichten ist, ausgeschlossen; die Bewältigung der mit dieser Benachrichtigungspflicht verbundenen zusätzlichen Arbeitsbelastung ist dem ohnehin bis an die Grenzen belasteten Bundesverfassungsgericht nicht möglich. Jedoch sind

die Erteilung der Auskunft und die Gewährung der Akteneinsicht (hinsichtlich der Person und des Umfangs) in der Akte zu protokollieren, um dem Betroffenen gegebenenfalls eine Überprüfung zu ermöglichen.

Nach § 35 b Abs. 1 S a t z 2 kann Auskunft oder Akteneinsicht unabhängig von den Voraussetzungen des § 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auch gewährt werden, soweit der von der Auskunft oder Akteneinsicht Betroffene eingewilligt hat; die Vorschrift gilt für beide in § 35 b Abs. 1 Satz 1 genannten Gruppen von Auskunftsuchenden (öffentliche und nicht-öffentliche Stellen einschließlich Privatpersonen).

Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 liegt die Gewährung von Auskünften oder Akteneinsicht im Ermessen des Gerichts, das dabei mögliche andere - nicht im Zusammenhang mit Datenschutz stehende - Interessen der Verfahrensbeteiligten oder auch des Gerichts daran, daß Informationen aus den Akten nicht zugänglich gemacht werden, berücksichtigen kann.

A b s a t z 2 regelt - orientiert am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz - den grundsätzlichen Vorrang der Auskunft vor der Akteneinsicht. Öffentlichen Stellen kann Akteneinsicht danach nur gewährt werden, wenn sie unter Angabe von Gründen darlegen, daß die Erteilung einer Auskunft zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen würde. Diese Voraussetzung gilt für alle öffentlichen Stellen gleichermaßen, also auch für Gerichte. Akteneinsicht begehrende Privatpersonen müssen unter Angabe von Gründen darlegen, daß die Erteilung einer Auskunft zur Wahrnehmung des geltend gemachten berechtigten Interesses nicht ausreichen würde. Das Bundesverfassungsgericht kann sich auf die Darlegung der öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stelle stützen, es sei denn, daß begründeter Anlaß zur Prüfung der angegebenen Gründe besteht (vgl. den Gedanken aus § 15 Abs. 2 Satz 2 und 3 BDSG). Akteneinsicht kann ferner ge-

währt werden, wenn die Erteilung einer Auskunft einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde; diese Regelung dient der erforderlichen Entlastung des Bundesverfassungsgerichts.

A b s a t z 3 betrifft die Gewährung von Auskunft oder Akteneinsicht aus oder in vom Bundesverfassungsgericht beigezogene Akten (vgl. § 27). Die Vorschrift berücksichtigt, daß das Bundesverfassungsgericht möglicherweise nicht hinreichend beurteilen kann, ob und welche Bedenken gegen eine Auskunftserteilung oder Einsichtsgewährung bezüglich dieser Akten bestehen. Sind allerdings Teile der beigezogenen Akten Bestandteil der verfassungsgerichtlichen Akten (indem etwa ein Verfassungsbeschwerdeführer Fotokopien aus anderen Akten einreicht), ist eine Zustimmung nach Absatz 3 nicht erforderlich; die - dann vom Bundesverfassungsgericht zu prüfende - Zulässigkeit von Aktenauskunft und -einsicht richtet sich in diesem Fall nach den für diese Akten geltenden spezialgesetzlichen Verwendungsregelungen (z.B. AO oder SGB). Die nach Absatz 3 erforderliche Zustimmung muß derjenige, der Auskunft oder Einsicht begehrt, selbst besorgen und vorlegen; dadurch wird verhindert, daß das Gericht durch Nachfragen bei anderen Stellen mit weiterem Verwaltungsaufwand belastet werden.

A b s a t z 4 schließt die Versendung der Verfahrensakten des Bundesverfassungsgerichts zur Einsichtnahme grundsätzlich aus. Für öffentliche Stellen ist jedoch eine Ausnahme für den Fall vorgesehen, daß sie - ausnahmsweise - nach Absatz 2 Akteneinsicht erhalten können; es ist nicht praktikabel, daß Behörden oder Gerichte Vertreter zur Akteneinsicht an Ort und Stelle entsenden. An öffentliche Stellen können Akten ferner übersandt werden, wenn in besonderen Einzelfällen dort Privatpersonen Akteneinsicht gewährt werden soll (z.B. Übersendung an das Amtsgericht am Wohnort eines schwer behinderten Beschwerdeführers); dies setzt natürlich voraus, daß die Voraussetzungen für eine Akteneinsicht überhaupt vorliegen.

§ 35 c: Die Vorschrift regelt die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verwendung personenbezogener Daten, die in einem Verfahren zu den Akten gelangt sind, für andere Verfahren des Bundesverfassungsgerichts. Dabei handelt es sich um eine Zweckänderung, die einer gesetzlichen Grundlage bedarf. Von dieser Vorschrift nicht erfaßt wird die Frage, inwieweit die Verwendung von Angaben aus einem Verfahren für ein anderes Verfahren aus prozeßrechtlicher Sicht zulässig sind; dies richtet sich nach den entsprechenden prozeßrechtlichen Bestimmungen (z.B. Beachtung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs). Von § 35 c erfaßt wird etwa die Praxis des Gerichts, den in Verfassungsbeschwerdeverfahren geführten Akten eine Aufstellung aller von diesem Beschwerdeführer beim Bundesverfassungsgericht anhängigen oder anhängig gewesenen Verfahren vorzuheften. Die Vorschrift ermöglicht zum Beispiel auch, früher entschiedene Verfahren zur genauen Nachvollziehung der damals gefallenen Entscheidung heranzuziehen. Die Verwendung der in einem bestimmten Verfahren zu den Akten gelangten personenbezogenen Daten "für ein anderes verfassungsgerichtliches Verfahren" Verfahren impliziert, daß das Gericht die Beiziehung der Akten für erforderlich hält.

Zu Nr. 10 (III. Teil)

Nachdem die "Allgemeinen Verfahrensvorschriften" nunmehr im Ersten Abschnitt des II. Teils geregelt werden, wäre die Beibehaltung der bisherigen Überschrift des III. Teils ("Besondere Verfahrensvorschriften") unstimmtig; die Überschrift des III. Teils wird daher geändert.

Zu Nr. 11, 12 und 13 (10. Abschnitt, §§ 76 und 77)

Da es sich bei den Anträgen nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG um eine Variante der abstrakten Normenkontrolle handelt, werden die erforderlichen ergänzenden Verfahrensvorschriften in den 10. Abschnitt des Gesetzes aufgenommen.

Die Überschrift über diesem Abschnitt wird entsprechend erweitert (Nr. 11).

Die §§ 76 und 77 werden unter Beibehaltung des bisherigen Regelungsgehalts ergänzt (Nr. 12 und 13). Die Ersetzung der Wörter "einer der Antragsberechtigten" durch "der Antragsteller" in § 76 Abs. 1 ist redaktioneller Natur.

Das Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG gilt nach seinem Wortlaut für "Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG entspricht". Eine Prüfung der Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 GG kann jedoch auch erforderlich werden im Rahmen der Artikel 75 Abs. 1 und 105 Abs. 2 GG, die dem Bund unter "den Voraussetzungen des Artikels 72" weitere Gesetzgebungskompetenzen geben.

Erläßt der Bund Rahmenvorschriften, sind seiner Gesetzgebungskompetenz nicht nur durch Artikel 72 Abs. 2 GG, sondern auch durch Artikel 75 Abs. 2 GG Grenzen gesetzt. Beide Regelungen dienen demselben Ziel, die Legislative der Länder zu stärken.

Unter dem Gesichtspunkt der Prozeßökonomie ist es sinnvoll, den Antragstellern im Verfahren nach Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG auch die Möglichkeit zu eröffnen, durch das Bundesverfassungsgericht die Frage prüfen zu lassen, ob der Bundesgesetzgeber Artikel 75 Abs. 2 GG beachtet hat. Diese den Antragstellern durch § 76 Abs. 2 eröffnete gegenständlich eingeschränkte Rügemöglichkeit ist verfassungsrechtlich unbedenklich; sie stützt sich auf Artikel 93 Abs. 2 GG.

Zu Artikel 2

Der neue Artikel 93 Abs. 1 Nr. 2 a GG ist am 15. November 1994 in Kraft getreten (Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 27. Oktober 1994, BGBl. I

S. 3146). Artikel 2 sieht daher vor, daß das neue Recht auch auf Anträge Anwendung findet, die nach Inkrafttreten der Vorschrift beim Bundesverfassungsgericht gestellt wurden.

Zu Artikel 3

Mit den Regelungen soll die Bemessungsgrundlage für das Amt des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts angehoben werden. Im Hinblick auf Vergleichbarkeit von Aufgaben und Funktion der Präsidentin und des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts werden die Bezüge des Vizepräsidenten sowohl im Sinne einer deutlichen Heraushebung gegenüber den anderen Richtern des Bundesverfassungsgerichts als auch im Sinne einer stärkeren Annäherung an die Präsidentenbezüge amtsangemessen festgesetzt; einbezogen sind Amtsgehalt und Ortszuschlag.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

25.04.97

Stellungnahme

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes und des Gesetzes über das Amtsgehalt der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts

Der Bundesrat hat in seiner 711. Sitzung am 25. April 1997 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BVerfGG)

In Artikel 1 Nr. 9 ist in § 35 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 nach den Wörtern "berechtigtes Interesse" das Wort "glaubhaft" einzufügen.

Begründung:

Die Regelung im Gesetzentwurf, wonach Auskunfterteilung oder Akteneinsichtsgewährung an Privatpersonen und andere nicht-öffentliche Stellen erfolgen kann, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse dargelegt wird, entspricht nicht dem datenschutzrechtlichen Erfordernis einer Plausibilitätsprüfung durch die übermittelnde Stelle. Zwingende Voraussetzung hierfür ist, daß der Informationsinteressent sein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der Daten glaubhaft darlegt, so daß eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Vorliegen der behaupteten Tatsachen festgestellt werden kann.